

GZ: Präs. - 010539/2003 - 0010

A 1 – 1734/2003-96

A 10/1 - 026780/2007 - 0001

Einrichtung einer Ordnungswache

Antrag gem § 45 Abs 2 Z 2 und § 62 Abs 3 des

Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,

LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr 32/2005

Graz,

Köhler/ Fasch/Fü

Berichtersteller/in:

.....

BERICHT an den GEMEINDERAT

Angesichts von Vollzugsdefiziten und geänderten Verhaltensweisen in der Bevölkerung ist seit Jahren eine zunehmende Gleichgültigkeit gegenüber Ordnungsvorschriften zu beobachten. Durch eine laufende Überwachung bestehender Vorschriften soll dem Einhalt geboten werden. Zur Bündelung der Überwachungstätigkeiten im öffentlichen Raum soll eine „Ordnungswache“ eingerichtet werden.

Aufgaben der Ordnungswache:

Vorerst soll die Ordnungswache die Einhaltung von ortspolizeilichen Verordnungen (Grünanlagen, Straßenmusik, Gesundheitsschutz, Immissionsschutz, Streumittel, etc.), von einzelnen Bestimmungen des Landessicherheitsgesetzes sowie von dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Alkoholverbot) überwachen. Die Überwachung soll auch während der Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Weiters sollen in ausgewählten Angelegenheiten im Falle der Beobachtung von Übertretungen im öffentlichen Raum Anzeigenlegungen an die zuständige städtische Behörde erfolgen (z.B. Überschreitungen von Sperrstunden von Gastgärten). Dies jedoch nur dort, wo dies ohne besondere Fach- und Aktenkenntnis möglich und sinnvoll ist.

In weiterer Folge ist geplant, dass auch relevante Landesgesetze (z.B. Jugendschutzgesetz) in den Aufgabenbereich der Ordnungswache fallen sollen. Hiefür müssen jedoch die jeweiligen Materiengesetze angepasst werden.

Grundsätzlich sollen die Ordnungswachebeamten direkt vor Ort die Fälle als Ermächtigte der Behörde abschließen (Organmandat). Falls das nicht möglich oder sinnvoll ist (z.B. Belehrung durch Mag. Abt. 6), erfolgt die Anzeigenlegung an die zuständige Behörde.

Abgrenzung:

Im Sinne einer einheitlichen Produktverantwortung soll der bei Abteilungen schon bestehende durchgängige Vollzug von Materien (Bewilligung, Überwachung, Straf- und Vollstreckungsverfahren) grundsätzlich bestehen bleiben (z.B. Bau- oder Lebensmittelkontrolle).

Nur wenn aufgrund der zeitlichen (z.B. Öffnungszeiten) oder räumlichen (z.B. Immissionschutz) Gegebenheiten Vollzugsdefizite bestehen und keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind, ist eine Überwachung durch die Ordnungswache anzustreben

Die Übernahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt nicht durch dieses Referat.

Organisation, Personal:

Die Ordnungswache soll als eigenes, neues Referat des Straßenamtes mit Standort Wurmbrandgasse 4 eingerichtet werden und insgesamt 18 Bedienstete umfassen:

- 1 Referatsleitung: Diese wird zunächst vom Referatsleiter des Referates „Bezirksingenieure“ übernommen.
- 1 MitarbeiterIn - Administration: Abwicklung der erforderlichen Verwaltungsarbeiten, die Einteilung der Dienste, Telefonkontakte, etc.
- 16 MitarbeiterInnen – Überwachung: Die derzeit in der A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer untergebrachte Grünanlagenüberwachung soll aufgelassen und die 6 dort tätigen MitarbeiterInnen der Ordnungswache mit 1. Oktober zugeteilt werden. 10 MitarbeiterInnen kommen neu hinzu. Diese Stellen wurden intern ausgeschrieben. Die Hearings wurden bereits abgehalten.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Abschätzung möglich, wie sich die Einrichtung der Ordnungswache auf die Anzahl der abzuwickelnden Verwaltungsstrafverfahren auswirken wird. Steigt diese Anzahl merklich, könnte es in weiterer Folge erforderlich sein, in der Mag. Abt. 17 – Bau- und Anlagenbehörde einen zusätzlichen Dienstposten eines Strafreferenten/einer Strafreferentin zu schaffen. Analog dazu könnte nach entsprechender Evaluierung durch die Personalentwicklung ein/e zusätzliche/r AssistenzmitarbeiterIn in der Mag. Abt. 10/1 zur Unterstützung des Referates der Bezirksingenieure (Doppelreferatsleiter: Bezirksingenieure und Ordnungswache) notwendig werden.

Die Ordnungswache nimmt ihre Tätigkeiten unmittelbar nach Inkrafttreten des Steiermärkisches Aufsichtsgesetzes, frühestens aber mit 1. Dezember auf.

Referatseinteilung: Das Referat soll Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen werden.

Kosten, Finanzbedarf:Anschaffungskosten:

○ Umbaukosten für die Adaptierung der Räumlichkeiten:	ca. € 60.000,00
○ zwei Dienstfahrzeuge:	ca. € 34.000,00
○ eine einheitlichen Dienstkleidung (Uniformen):	ca. € 21.000,00
○ diverse Ausstattung (EDV, Kameras, Handies, Büromaterial, etc.):	ca. € 20.000,00
○ Ausbildung:	ca. € 12.000,00
○ Gestaltung des Auftrittes (Piktogramm, etc.):	ca. € 6.000,00
○ <u>Sonstiges:</u>	ca. € 12.000,00
Gesamt:	ca. € 165.000,00

laufende jährliche Erhaltungskosten:

○ Räumlichkeiten:	ca. € 19.000,00
○ Dienstfahrzeuge:	ca. € 7.000,00
○ Uniformen:	ca. € 10.000,00
○ diverse Ausstattung:	ca. € 9.000,00
○ <u>Weiterbildung:</u>	ca. € 10.000,00
Gesamt:	ca. € 55.000,00

Personalkosten (ohne Kosten für die Referatsleitung):

17 Dienstposten der Dienstklasse C/D	ca. € 600.000,00
--------------------------------------	------------------

I.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte und der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellen daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Ordnungswache wird als Referat der Mag. Abt. 10/1 – Straßenamt eingerichtet.
2. Das Personalamt wird mit den erforderlichen Änderungen des Dienstpostenplanes beauftragt.

II.

Über Vorschlag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat beschließen:

Das Referat Ordnungswache wird gem. § 62 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen.

Der Projektleiter:

Der Abteilungsvorstand der
Mag. Abt. 10/1:

Die Abteilungsvorständin des
Präsidialamtes:

Der Abteilungsvorstand
des Personalamtes:

Der Magistratsdirektor:

Der Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführer/in:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführer/in:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

Der Dienststellenausschuss/Zentralausschuss hat gemäß § 10 / § 14 Personalvertretungsgesetz am.....seine Zustimmung erteilt/beratend mitgewirkt.